

Verein «Gemüsebaukooperative Randebandi» Statuten

Name, Sitz und Zweck des Vereins

Name und Sitz

Unter dem Namen "Gemüsebaukooperative Randebandi" besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Oberkirch LU.

Zweck

Der Zweck des Vereins besteht darin, ein lokales Angebot für biologisches, saisonales und fair produziertes Gemüse zu schaffen. Der Bezug zur Nahrung und deren Wertschätzung soll durch die aktive Mitarbeit der Vereinsmitglieder bei der Gemüseproduktion gefördert werden. Zudem ist eine Vernetzung sowie ein aktiver Wissens- und Erfahrungsaustausch unter den Mitgliedern erklärtes Ziel des Vereins.

Finanzen

Die finanziellen Mittel des Vereins bestehen aus:

- dem Vereins-Anteilscheinkapital, eingeteilt in Anteilscheine von je CHF 475.-, auf den jeweiligen Namen des Vereinsmitglieds lautend
- Darlehen und Schenkungen
- Jahresbeiträge der Vereinsmitglieder
- Jedes Vereinsmitglied hat mindestens einen Anteilschein von CHF 475.- zu übernehmen. Beim Verlassen des Vereins wird dieser Betrag wieder zurückerstattet.
- Für Gemüse, dass an die Vereinsmitglieder abgegeben wird, wird eine Gebühr verlangt. Die Kerngruppe legt die Preisstruktur (Abogrössen, Zeitdauer, Preise etc.) dafür fest.
- Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.
- Über die Verwendung des Reinertrages oder -verlusts entscheidet die Generalversammlung. Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Mitgliedschaft

Eintritt

- Mitglied mit Stimmberechtigung kann jede natürliche und juristische Person werden, die ein Interesse am Vereinszweck hat.
- Aufnahmegesuche sind an eine Person der Kerngruppe zur richten, im Idealfall an die Person, welche für die Administration zuständig ist. Über die Aufnahme entscheidet die Kerngruppe.

KONTAKTADRESSE: Verein Randebandi | Schachenstrasse 15a | 6010 Kriens | info@randebandi.ch | www.randebandi.ch

STANDORT GEMÜSEFELD: Fluck 1 | 6014 Luzern



Austritt

- Der Austritt ist unter Einhaltung einer viermonatigen Kündigungsfrist auf Ende der Gemüsesaison, auf den 30. April, bei der Kerngruppe schriftlich per E-Mail oder Brief zu erklären. Für Mitglieder der Kerngruppe gelten 6 Monate Kündigungsfrist.
- Spätester Kündigungstermin für das Folgejahr ist also der 31. Dezember oder für Kerngruppenmitglieder der 31. Oktober des jeweils laufenden Jahres. Die Mitgliedschaft erlischt auch durch Tod der natürlichen Person bzw. durch Auflösung der juristischen Person.
- Wer austritt hat Anspruch auf zinslose Rückzahlung des Vereins-Anteilscheins im Wert von CHF 475.- und kein Anrecht am übrigen Vereinsvermögen.
- Ein Mitglied kann jederzeit mit Angabe eines Grundes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Ausschlussentscheid wird durch die Kerngruppe gefällt.

Aufgaben der Vereinsmitglieder

- Für Vereinsmitglieder, welche Gemüse beziehen, können Einsatzstunden festgelegt werden, welche sie für die Produktion und Verteilung des Gemüses leisten müssen. Die Einsatzstunden werden durch die Kerngruppe zusammen mit der Preisstruktur festgelegt.
- Vereinsmitglieder, welche der Kerngruppe angehören, haben eine klar definierte Aufgabe, welche sie nach bestem Wissen und Gewissen zu erledigen haben.

Organe des Vereines

Die Organe des Vereins bestehen aus:

- Generalversammlung
- Vorstand, auch Kerngruppe genannt

Die Generalversammlung

- Mindestens zehn Tage vor der Generalversammlung erhalten alle Vereinsmitglieder von der Kern-gruppe eine schriftliche oder elektronische Einladung mit der Traktandenliste.
- Bei einer geplanten Statutenänderung wird auch der Text der vorgesehenen Änderung mitgeteilt.
- Alle Vereinsmitglieder sind berechtigt, bei der Kerngruppe eine Kopie der Jahresrechnung und der Bilanz zu verlangen oder beim Kassier des Vereins sämtliche Belege einzusehen.

Die Generalversammlung hat folgende Kompetenzen:

- Die Festsetzung und Änderung der Statuten
- Die Wahl der Kerngruppe für die Dauer eines Jahres
- Die Abnahme der Jahresrechnung, der Bilanz und des Jahresberichts, sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Rechnungsergebnisses

KONTAKTADRESSE: Verein Randebandi | Schachenstrasse 15a | 6010 Kriens | info@randebandi.ch | www.randebandi.ch



- Die Beschlussfassung über weitere Themen, welche der Generalversammlung durch Gesetz oder Statuten vorbehalten sind.
- Die Generalversammlung fasst alle ihre Beschlüsse mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Vereins. Jedes Vereinsmitglied hat eine Stimme. Die Generalversammlung wird von der Kerngruppe geleitet und protokolliert.

Die Kerngruppe

- Die Kerngruppe ist das ausführende Organ des Vereins und besteht aus mindestens 4 Vereinsmitgliedern.
- Die Kerngruppe ist beschlussfähig, wenn mindestens mindestens 3 ihrer Mitglieder anwesend sind. Ihre Beschlüsse werden durch Konsensentscheid gefasst, die Sitzungen werden protokolliert.

Die Kerngruppe hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- Die Einberufung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse
- Die Zeichnungsberechtigung kann per Einzelunterschrift getätigt werden
- Vertretung des Vereins nach Aussen, Kommunikation nach Innen und Aussen
- Aufnahme neuer Vereinsmitglieder
- Koordinierung der eigenen T\u00e4tigkeiten
- Führung der Kasse und der Buchhaltung
- Nachhaltige Planung der Vereinsfinanzen sowie Erstellen der Jahresrechnung und des Budgets.
- Sicherstellung des kontinuierlichen Gemüseanbaus durch die Vereinsmitglieder und eine reibungslose Zusammenarbeit mit dem Betrieb
- Aufgebot, Koordination und Organisation der Mitarbeitenden (Vereinsmitglieder) und enger Kontakt zum Betrieb
- Rekrutierung des Fachpersonals
- Personalführung Gartenfachkräfte
- Sicherstellung einer zuverlässigen Verteilung der Ernte an die Vereinsmitglieder durch die Vereinsmitglieder
- Anlaufstelle bei internen Konflikten
- Alle weiteren Aufgaben, welche für den funktionierenden Betrieb des Vereins anfallen
- Die Arbeit der Kerngruppe wird nicht monetär abgegolten.

Auflösung des Vereins

- Der Verein ist aufzulösen, wenn dies von der Generalversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen wird.
- Die Liquidation des Vereins wird durch die Kerngruppe besorgt, sofern die Generalversammlung nicht andere Personen damit beauftragt.
- Das Vermögen des Vereins wird nach Tilgung ihrer Schulden in erster Linie zur Rückzahlung der Anteilscheine zum Nominalwert verwendet. Die konkrete

KONTAKTADRESSE: Verein Randebandi | Schachenstrasse 15a | 6010 Kriens | info@randebandi.ch | www.randebandi.ch



Verwendung eines allfällig verbleibenden Überschusses wird an der Generalversammlung bestimmt.

Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Vereinsversammlung vom 24. Juni 2023 verabschiedet und treten ab sofort in Kraft.

Luzern, den 24. Juni 2023